



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Die EU Datenschutz-Grundverordnung - Anpassungsbedarf für Unternehmen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rheinland-Pfalz

1. Ziel der DS-GVO

- ▶ Ziel sind einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt
 - ▶ Grundrechtsschutz
 - ▶ Freier Datenverkehr
- ▶ Marktortprinzip
- ▶ Beitrag zu fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen auch im Bereich Gesundheit



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Das Verhältnis der Behörden zur Wirtschaft nach der DS-GVO

2. Charakter der DS-GVO

- ▶ Die DS-GVO gilt unmittelbar
 - ▶ Regelungen gelten für jeden, der Daten verarbeitet, unabhängig der Zahl der Beschäftigten oder des Geschäftsfeldes
- ▶ RLP: ca. 160.000 Unternehmen
- ▶ Anwendbar auf öffentliche, private, kirchliche Träger; Einrichtungen der Wohlfahrtspflege; Pflegedienste; Kindertagesstätten; Vereine usw.

3. Datenschutzmanagement

- ▶ Die Digitalisierung unterliegt Regeln
- ▶ Datenverarbeitung im eigenen Bereich kennen
- ▶ Nachholbedarf schon nach bisherigem Recht?
- ▶ Errichtung eines angemessenen Managements der Datenverarbeitung
 - ▶ Risiko-basierter Ansatz
- ▶ Selbstregulierung der Verantwortlichen

4. Konkrete Anforderungen

- ▶ **Allgemeine Grundsätze, Art. 5**
 - ▶ Richtigkeit, Zweckbindung, Datensparsamkeit
- ▶ **Datensicherheit**
 - ▶ Vorkehrungen gegen Hacking, Cyber Crime, Wirtschaftsspionage
- ▶ **Gesundheitsdaten sind besonders sensibel**
 - ▶ Erhöhte Anforderungen!
 - ▶ Organisation, Schutzmaßnahmen



5. Aufgaben des LfDI

- Art. 57 Abs. 1 lit. a bis lit. v DS-GVO – Aufgabenvielfalt
- Überwachung, Kontrolle, Aufsicht
- Unterstützung des Einzelnen, Beschwerden
- Unterstützung der Verantwortlichen
- Aufklärung und Information
 - Kurzpapiere der DSK
 - Arbeitspapiere der EU
 - <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/gesundheits/>
 - Mit Sicherheit gut behandelt

6.1. Befugnisse des LfDI

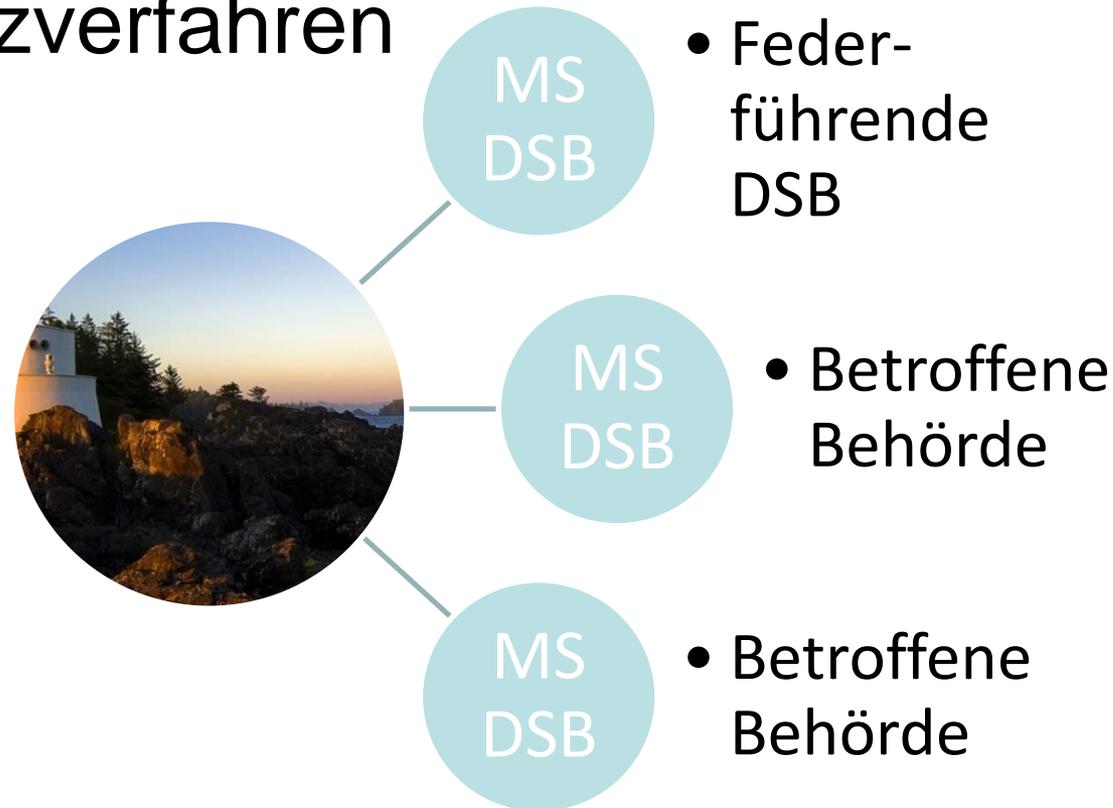
- Untersuchungsbefugnisse (Art. 58 Abs. 1)
 - Datenschutzüberprüfungen
 - Zugang zu allen Daten und Geschäftsräumen
- Abhilfebefugnisse (Art. 58 Abs. 2)
 - Verwarnung
 - Anweisung
- Genehmigungsbefugnisse (Art. 58 Abs. 3)

6.2. Geldbußen

- Art. 83 – Geldbußen
 - Abs. 1: Wirksamkeit
 - Abs. 2: Verhältnismäßigkeit
 - Abs. 4: 10 000 000 Euro, 2 %
 - Abs. 5, 6: 20 000 000 Euro, 4 %
- Weltweit erzielter Jahresumsatz des vergangenen Geschäftsjahres

7. Kooperation der Behörden

- Europäischer Datenschutzausschuss
- Kohärenzverfahren



▶ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de